

Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)

zum Bebauungsplan „Katzensteige, 12. Änderung“ in Meßstetten, Stadtteil Tübingen

Fassung: 18.03.2024

Projekt: Bebauungsplan „Katzensteige, 12. Änderung“

Vorhabenträger: Stadtverwaltung Meßstetten
Hauptstraße 9
72469 Meßstetten

Projektnummer: 1008

Bearbeiter/in: Schriftliche Ausarbeitung:
Dagmar Fischer, Dipl. Biol.

Geländeerfassung:
Antonia Machts, M.Sc. Biologie
Dagmar Fischer, Dipl. Biol
Brigitte Pehlke, Dipl. Biol.
Hans-Martin Weisschap

Projektleitung:
Tristan Laubenstein, M. Sc.

FRITZ & GROSSMANN • UMWELTPLANUNG



Inhaltsverzeichnis

0	Zusammenfassung	5
1	Einleitung	6
1.1	Vorbemerkung	6
1.2	Anlass und Begründung des Vorhabens	6
2	Untersuchungsgebiet	7
2.1	Lage im Raum	7
2.2	Gebietsbeschreibung	8
2.3	Naturschutzrechtliche und -fachliche Ausweisungen	11
2.4	Abgrenzung des Untersuchungsgebietes	12
3	Vorhabensbeschreibung	12
4	Wirkungen des Vorhabens	14
5	Methodik	15
5.1	Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums	15
5.2	Datenerhebung	18
5.2.1	Reptilienerfassung	18
5.2.2	Schmetterlingserfassung	19
5.2.3	Wanstscheckenerfassung	20
5.2.4	Vogelerfassung	20
6	Bestand und Betroffenheit der Arten	21
6.1	Tierarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie	21
6.1.1	Reptilien	21
6.1.2	Schmetterlinge	22
6.2	Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie	23
6.2.1	Vorkommen nachgewiesener Vogelarten	23
6.2.2	Einschätzung der Bedeutung des Untersuchungsgebietes für die Avifauna	25
6.2.3	Betroffenheit der Vogelarten	27
7	Maßnahmen	34
7.1	Maßnahmen zur Vermeidung	34
7.2	Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität	36
8	Vorkommen relevanter Lebensräume und Arten gemäß dem USchadG	38
8.1	Wanstschecke	38
9	Berücksichtigung von Arten gemäß der Eingriffsregelung	40
9.1	Reptilien	40
9.2	Schmetterlinge	41
10	Fazit	41
11	Quellenverzeichnis	42

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Räumliche Einordnung des Vorhabensgebietes	7
Abbildung 2: Lageplan mit hinterlegtem Luftbild	8
Abbildung 3: Fotografische Darstellung des Plangebietes	10
Abbildung 4: Lage der naturschutzrechtlichen und -fachlichen Ausweisungen	12
Abbildung 5: Lage der künstlichen Verstecke (KV) im Bereich des Untersuchungsgebietes	19
Abbildung 6: Räumliche Darstellung der nachgewiesenen Vogelarten mit höherer artenschutzfachlicher Relevanz	26
Abbildung 7: Vorkommen der Wanstschrecke	38
Abbildung 8: Fundorte der Reptilien im Untersuchungsgebiet	40

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Auflistung der vorhandenen Grobstrukturen, Bereiche, Biotope	8
Tabelle 2: Naturschutzrechtlich oder -fachlich ausgewiesene Gebiete/Flächen	11
Tabelle 3: Relevante Festsetzungen und Bauvorschriften des B-Plans	13
Tabelle 4: Potenziell baubedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse	14
Tabelle 5: Potenziell anlagenbedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse	14
Tabelle 6: Potenziell betriebsbedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse	14
Tabelle 7: Relevante Tier- und Pflanzenarten im Untersuchungsraum	15
Tabelle 8: Zeiten und Wetterbedingungen bei den Reptilienerfassungen	18
Tabelle 9: Zeiten und Wetterbedingungen bei den Schmetterlingserfassungen	19
Tabelle 10: Zeiten und Wetterbedingungen bei der Heuschreckenerfassung	20
Tabelle 11: Wetterbedingungen zum Zeitpunkt der Vogelerfassungen	20
Tabelle 12: Im Untersuchungsgebiet nachgewiesene Reptilienarten	21
Tabelle 13: Im Untersuchungsgebiet nachgewiesene Schmetterlingsarten	22
Tabelle 14: Im Untersuchungsgebiet nachgewiesene Vogelarten	23
Tabelle 15: Nachgewiesene Vogelarten mit höherer artenschutzfachlicher Bedeutung	25
Tabelle 16: Beschreibung der Vermeidungsmaßnahme 1	34
Tabelle 17: Beschreibung der Vermeidungsmaßnahme 2	34
Tabelle 18: Beschreibung der CEF-Maßnahme 1	36
Tabelle 19: Im Untersuchungsgebiet nachgewiesene Heuschreckenarten	38

0 Zusammenfassung

Nach den Ergebnissen der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung zum Bebauungsplan „Katzensteige, 12. Änderung“ kommen im Wirkraum des Vorhabens mehrere artenschutzrechtlich relevante Arten vor. Zu nennen sind die europäischen Vogelarten. Diese nutzen den Vorhabensbereich als Brut- und Nahrungshabitat.

Mit der Realisierung des Vorhabens sind Auswirkungen auf die nachgewiesenen europarechtlich geschützten Arten verbunden.

Zur Vermeidung von Verbotstatbeständen des § 44 (1) 1 BNatSchG bezüglich der Artengruppe der Vögel muss die Baufeldfreimachung einschließlich der Gehölzentnahme außerhalb der Vogelbrutzeit erfolgen. Die Maßnahme steht im Kontext der Vermeidung von Tötungen § 44 Abs. 1 Abs. 1 BNatSchG. Zur Minimierung der betriebsbedingten Störwirkung auf den Brutstandort des Neuntöters (Scheuchwirkung durch Parkplatznutzung) gemäß § 44 Abs. 1 Abs. 2 BNatSchG ist eine Gehölzpflanzungen am Rand des Parkplatzes vorzunehmen.

Zur Sicherung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten müssen im Falle der Haussperlinge populationsstützende Maßnahmen, wie das Anbringen von vier Kolonienistkästen für Haussperlinge an das bestehende Gebäude der Firma Interstuhl, durchgeführt werden.

Weiteres artenschutzrechtliches Konfliktpotenzial ist durch das geplante Vorhaben nicht zu erwarten. Die Maßnahmen müssen über eine Festsetzung bzw. über Hinweise im Bebauungsplan formalrechtlich gesichert bzw. aufgenommen werden.

Unter Berücksichtigung von Vorkehrungen zur Vermeidung sowie der dargestellten funktionserhaltenden Maßnahmen ergeben sich für die gemeinschaftlich geschützten Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und die europäischen Vogelarten durch die Realisierung des Vorhabens keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG.

Es wird keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG benötigt

1 Einleitung

1.1 Vorbemerkung

Zum Erhalt der biologischen Vielfalt in Europa hat die Europäische Union die Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) und die Vogelschutz-Richtlinie (VS-RL) verabschiedet. Das Gesamtziel besteht für die FFH-Arten sowie für alle europäischen Vogelarten darin, einen günstigen Erhaltungszustand zu bewahren beziehungsweise die Bestände der Arten langfristig zu sichern. Um dieses Ziel zu erreichen, hat die EU über die beiden genannten Richtlinien zwei Schutzinstrumente eingeführt: Das Schutzgebietssystem NATURA 2000 sowie die strengen Bestimmungen zum Artenschutz.

Die artenschutzrechtlichen Vorschriften betreffen dabei sowohl den physischen Schutz von Tieren und Pflanzen als auch den Schutz ihrer Lebensstätten. Sie gelten gemäß Art. 12 FFH-RL für alle FFH-Arten des Anhangs IV beziehungsweise gemäß Art. 5 VS-RL für alle europäischen Vogelarten. Mit der Novelle des BNatSchG vom Dezember 2007 hat der Gesetzgeber das deutsche Artenschutzrecht an die europäischen Vorgaben angepasst.

Diese Änderungen sind auch im Grundsatz in der am 1.3.2010 in Kraft getretenen Novelle des BNatSchG beibehalten worden. Der § 44 BNatSchG definiert umfangreiche Verbote bezüglich der Beeinträchtigungen der Anhang-IV Arten und der europäischen Vogelarten einschließlich ihrer Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Sofern die Voraussetzungen vorliegen, kann nach § 45 BNatSchG eine Ausnahme von den Verboten beantragt werden.

Die Artenschutzbelange müssen bei allen genehmigungspflichtigen Planungs- und Zulassungsverfahren entsprechend den europäischen Bestimmungen geprüft werden.

In der vorliegenden speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung werden die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt sowie die naturschutzfachliche Notwendigkeit für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

Die artenschutzrechtlichen Beurteilungen von anderen besonders oder streng geschützten Arten sowie anderen wertgebenden Arten (z.B. von Roter Liste oder Anhang II-Arten der FFH-Richtlinie) werden im Rahmen der Eingriffsregelung im Umweltbericht berücksichtigt.

1.2 Anlass und Begründung des Vorhabens

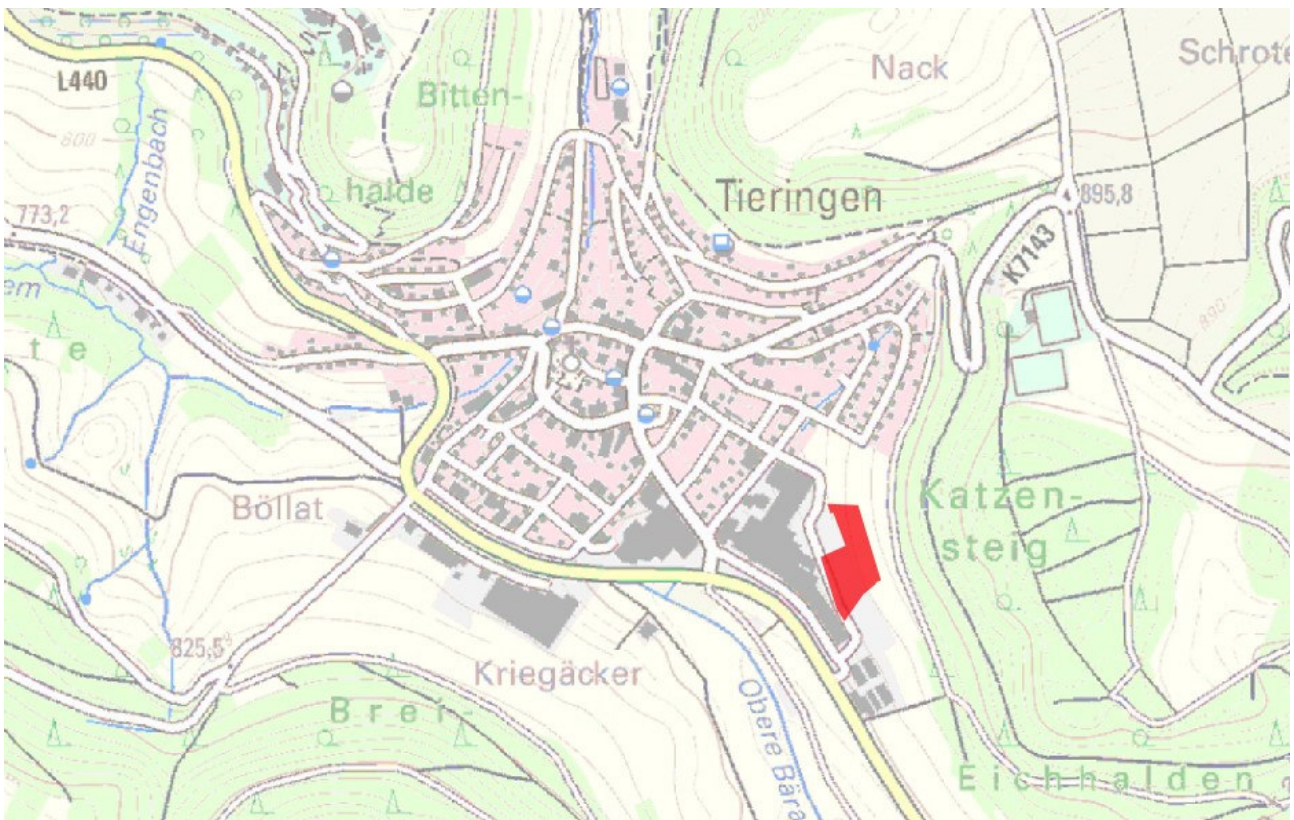
Die Stadt Meßstetten beabsichtigt den Bebauungsplan „Katzensteige“ im Südosten des Ortsteils Tieringen ändern. Dabei soll eine im Rahmen der 9. Änderung des Bebauungsplangebietes als Pflanzgebietsfläche ausgewiesenen Grünlandflächen zu einer Sondergebietsfläche mit neuen PKW-Stellplätzen umgeplant werden.

2 Untersuchungsgebiet

2.1 Lage im Raum

Das Bebauungsplangebiet „Katzensteige, 12. Änderung“ umfasst eine Fläche von ca. 1,38 ha und befindet sich am südöstlichen Ortsrand von Tieringen im Gewann „Katzensteig“ im Zollernalbkreis. Im Westen schließt das bestehende Betriebsgelände der Firma Interstuhl an das Planungsgebiet an. In ca. 60 m Entfernung in westlicher Richtung verläuft die L 440.

Das Untersuchungsgebiet befindet sich in westexponierter Hanglage auf einer Höhe von ca. 810 m ü. N.N. und wird der naturräumlichen Einheit der „Hohe Schwabenalb“ (Naturraum-Nr. 93) zugeordnet, welche ein Bestandteil der Großlandschaft „Schwäbische Alb“ ist (Großlandschaft-Nr. 9).



Legende: rote Fläche = Bebauungsplangebiet

Abbildung 1: Räumliche Einordnung des Vorhabensgebietes

2.2 Gebietsbeschreibung

Aktuell wird das Planungsgebiet vorwiegend als Pferdekoppel genutzt.



Legende: rote Linie = Vorhabensbereich, gelbe Linie = Abgrenzung Biotope/Strukturen, Nr. 1 – 7

Abbildung 2: Lageplan mit hinterlegtem Luftbild

Tabelle 1: Auflistung der vorhandenen Grobstrukturen, Bereiche, Biotope

Nr.	Bereiche, Strukturen, Biotope	Beschreibung	Fotos (Bild-Nr.)
1	Völlig versiegelte Straße oder Platz, im nahen Umfeld 60.21	Private, asphaltierte Zufahrt ausgehend von der Bärastraße zu den Parkplätzen der Firma Interstuhl im Nordosten des Firmenareals (Breite ca. 5,5 m). Ebenfalls dem Biotoptyp zuzuordnen sind die Fahrgassen zwischen den Parkstreifen, die asphaltierten Hofflächen und der Treppenzugang vom Firmengebäude zu den oberen Parkebenen.	1, 2
2	Parkplatz, gescho-ttert, im nahen Umfeld 60.23	Parkplätze beiderseits der Fahrgassen, im Randbereich der Parkplätze mit Pflanzenwuchs (Huflattich u. a.).	3
3	Böschungsvegetation am Rande des Firmenareals	Breiter Böschungstreifen am östlichen Rand des Firmengeländes im Übergangsbereich zur offenen Landschaft mit grasreicher Ruderalvegetation und hohem Deckungsanteil an Gehölzen (Eingrünung, optische Abgrenzung). Die Baumschicht besteht vorwiegend aus Spitz-Ahorn und Vogelbeere (ca. 20- bis 25-jährig, ohne Höhlenbildungen). In der Strauchschicht dominiert der Hartriegel, Liguster, Hasel, Heckenrose und Schneeball treten hinzu.	4

Nr.	Bereiche, Strukturen, Biotope	Beschreibung	Fotos (Bild-Nr.)
		Punktuelle Nassstellen mit Blaugrüner Binse, Kohldistel, Kleinblütiges Weidenröschen, Bach-Nelkenwurz u. a.	
4	Grasreiche ausdauernde Ruderalvegetation 35.64	Ca. 3-4 m breiter, nährstoffreicher Grasstreifen entlang der oberen Böschungskante, von dichter, hochwüchsiger Vegetationsstruktur. Aufgrund der unregelmäßigen Mahd stark versaumend, hoher Deckungsanteil an Wiesenlabkraut, an Gräsern dominieren Knautgras und Wiesen-Fuchsschwanz (Wiesen-Lieschgras und Glatthafer untergeordnet), punktueller Aufkommen der Kohldistel und Baldrian, Stumpfbültriger Ampfer und Acker-Kratzdistel sind regelmäßig eingestreut.	5
5	Magerwiese mittlerer Standorte 33.43	Artenreiche Trespen-Glatthaferwiese auf westexponierter Hangfläche. Aktuell wird die Fläche von Pferden beweidet. Fast die gesamte Fläche ist als FFH-Mähwiese kartiert (Magere Flachland-Mähwiese SÖ Tübingen, Katzensteig – 6510800046059502). Auszug aus dem Datenauswertebogen „... entsprechen aber noch dem LRT 6510. Der Bestand ist mittelwüchsig. Obergräser sind licht bis mäßig dicht, Untergräser und Kräuter sind meist dicht, an stark von Pferden begangenen Pfaden spärlich vorhanden. Aspektbildende, magerkeitszeigende Kräuter sind Margerite, Bocksbart und Witwenblume. Häufigste Gräser sind Aufrechte Trespe und Wiesenhafer. Magerkeitszeiger sind reich vorhanden. Nährstoffzeiger spielen keine Rolle“	6
6	Solitärbaum, im nahen Umfeld 45.30	Apfelbaum (d = 0,3 m, ohne erkennbare Baumhöhlen) inmitten der Pferdekoppel	7
7	Magerwiese mittlerer Standorte, angrenzend 33.43	Artenreiche Magerwiese mit Aufrechter Trespe in der Dominanz. Schwachwüchsiger, lückiger Vegetationsbestand mit hohem Deckungsanteil an Magerkeitszeigern wie Saat-Esparsette, Gemeiner Hornklee, Rot-Schwingel, Wilde Möhre etc.	8



Foto 1



Foto 2



Foto 3



Foto 4



Foto 5



Foto 6



Foto 7



Foto 8

Abbildung 3: Fotografische Darstellung des Plangebietes

2.3 Naturschutzrechtliche und -fachliche Ausweisungen

Es bestehen naturschutzrechtliche und -fachliche Ausweisungen innerhalb und im nahen Umfeld des Vorhabensbereiches.

Tabelle 2: Naturschutzrechtlich oder -fachlich ausgewiesene Gebiete/Flächen

Schutzgebietskategorie	Ausweisung inkl. räumliche Zuordnung
Biotop nach § 30 BNatSchG/ § 33 NatSchG BW	- Keine Ausweisungen innerhalb des Planungsgebietes Im nahen Umfeld des Planungsgebiets befinden sich folgende nach § 30 BNatSchG geschützte Biotop: - „Schlehenhecke am Katzensteig“, (Biotop-Nr. 178194175086) in ca. 30 m Entfernung (SO) - „Waldrand O Tübingen“, (Biotop-Nr. 278194176162) in ca. 50 m Entfernung (O)
Natura 2000-Gebiete	- FFH-Gebiet „Östlicher Großer Heuberg“ (Schutzgebiets-Nr. 7819341), angrenzend - Vogelschutzgebiet „Südwestalb und Oberes Donautal“ (Schutzgebiets-Nr. 7820441), ca. 400 m südwestlich
Naturschutzgebiete	- Keine Ausweisungen in Planungsgebiet und naher Umgebung
Naturparke	- Naturpark „Obere Donau“ (Schutzgebiets-Nr. 4), Planungsgebiet liegt vollständig innerhalb
Landschaftsschutzgebiete	- Keine Ausweisungen im Planungsgebiet. Die Ortschaft Tübingen ist vollumfänglich vom LSG („Großer Heuberg“, Schutzgebiets-Nr. 4.17.042) umgeben
Waldschutzgebiete	- Keine Ausweisungen im Planungsgebiet und Umgebung
Überschwemmungsgebiete	- Keine Ausweisungen im Planungsgebiet und Umgebung
Wasserschutzgebiete	- Keine Ausweisungen im Planungsgebiet und naher Umgebung
FFH-Mähwiesen	- Innerhalb des Untersuchungsgebietes befindet sich die FFH-Mähwiese „Magere Flachland-Mähwiese SÖ Tübingen, Katzensteig“ mit der Gebietsnummer 6510800046059464
Biotopverbundplanung	- Keine Ausweisungen im Planungsgebiet - Biotopverbund mittlerer Standorte, die oben genannte FFH-Mähwiese ist als Kernfläche der Biotopverbundplanung in ca. 30 m östlich zum Vorhabensbereich definiert
Wildtierkorridore nach Generalwildwegeplan BW	- Keine Ausweisungen im Planungsgebiet und naher Umgebung
Naturdenkmale	- Keine Ausweisungen im Planungsgebiet und naher Umgebung

**nahe Umgebung = ca. 300 m entfernt vom Plangebiet*



Legende: rote Fläche = Vorhabensgebiet, magentafarbene Flächen = Offenlandbiotopkartierung (§30 BNatschG), grüne Fläche = Waldbiotopkartierung, blau schraffierte Fläche = FFH-Gebiet, violett schraffierte Fläche = Vogelschutzgebiet, gelbe Fläche = FFH-Mähwiese, Naturpark, LSG, Biotopverbund = keine Darstellung

Abbildung 4: Lage der naturschutzrechtlichen und -fachlichen Ausweisungen

2.4 Abgrenzung des Untersuchungsgebietes

Die Abgrenzung des Untersuchungsraums richtet sich nach den vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen, die zu Beeinträchtigungen der im Gebiet vorkommenden Anhang-IV Arten sowie der europäischen Vogelarten führen können.

Die zu untersuchende Fläche umfasst das Bebauungsplangebiet sowie die angrenzenden Kontaktlebensräume, wobei insbesondere der Raumanpruch potenziell vorkommender Arten sowie der Lebensraumverbund bezüglich genutzter Teilhabitate Berücksichtigung finden.

Das Untersuchungsgebiet zum Bebauungsplan "Katzensteige 12. Änderung" umfasst demnach die Plangebietsfläche, die umgebenden Grünlandflächen, den nahegelegenen Waldrandbereich, Teile der westlich angrenzenden Firmenbebauung und hierbei insbesondere die in der 11. Änderung des Bebauungsplans vorgesehene geplante Gewerbefläche, welche die Errichtung einer Wertstoffhalle vorsieht.

3 Vorhabensbeschreibung

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Katzensteige, 12. Änderung“ umfasst eine Fläche von ca. 1,4 ha und befindet sich unmittelbar angrenzend zu weiteren gewerblich genutzten Flächen am südöstlichen Siedlungsrand von Tübingen.

Tabelle 3: Relevante Festsetzungen und Bauvorschriften des B-Plans

Graphische Darstellung	
Auszug aus dem Bebauungsplan	
Art der baulichen Nutzung	
Gebietstyp	Sonstiges Sondergebiet (SO) Gewerbegebiet (GE)
Maß der baulichen Nutzung	
Grundflächenzahl (GRZ):	Sonstiges Sondergebiet (SO) = 0,6 Gewerbegebiet (GE) = 0,8
Maximal zulässige Gebäudehöhe:	Sonstiges Sondergebiet (SO) = 3,50 m Gewerbegebiet (GE) = 10,0 m
Bauweise	
Bauweise:	Abweichende Bauweise (entspricht der offenen Bauweise, jedoch sind auch Gebäude- oder Anlagelängen von über 50 m zulässig)
Gestaltung der baulichen Anlagen	
Dachvorschriften:	Sonstiges Sondergebiet (SO): FD, PD, DN 0° - 20° zulässige Dachneigung Gewerbegebiet (GE): FD, PD, DN 0° - 20° zulässige Dachneigung
Gestaltung der unbebauten Flächen	
Zufahrten werden als versiegelte Flächen angelegt, Stellplätze sind ausschließlich aus wasserdurchlässigen Belägen, wie Rasenpflaster, Schotterrassen, offenporigen Pflastern o.ä. anzulegen.	

4 Wirkungen des Vorhabens

Für die Realisierung werden im Wesentlichen Wiesenflächen mit randlicher Gehölz- und Saumvegetation beansprucht.

Nachfolgend werden die Wirkfaktoren für die betroffenen Artengruppen aufgeführt, die sich aus dem geplanten Vorhaben ergeben und in der Regel Beeinträchtigungen und Störungen der zu prüfenden Arten verursachen. Dabei ist zwischen bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkungen zu unterscheiden

Tabelle 4: Potenziell baubedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse

Wirkfaktor	Beschreibung der Auswirkungen
Flächeninanspruchnahme durch Baufelder, Baustraßen und Lagerflächen sowie Bodenab- und Bodenauftrag	(temporärer) Verlust von Habitaten
Akustische und visuelle Störreize sowie Erschütterungen durch Personen und Baufahrzeuge	(temporärer) Funktionsverlust von Habitaten sowie Trennwirkung durch Beunruhigung von Individuen, Flucht- und Meideverhalten
Staub- und Schadstoffimmissionen durch Baumaschinen	(temporärer) Funktionsverlust von (Teil-)Habitaten

Tabelle 5: Potenziell anlagenbedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse

Wirkfaktor	Beschreibung der Auswirkungen
Flächeninanspruchnahme durch Versiegelung, Bebauung	Dauerhafter Verlust von Fortpflanzungs- und/oder Ruhestätten sowie von Nahrungshabitaten
Veränderung der Raumstruktur durch Bebauung, Silhouettenwirkung	Beeinträchtigungen von Lebensräumen, Barrierewirkung/Zerschneidung von Funktionsbeziehungen und Trenneffekte

Tabelle 6: Potenziell betriebsbedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse

Wirkfaktor	Beschreibung der Auswirkungen
Akustische Störreize durch erhöhte Betriebssamkeit und Straßenverkehr	Auslösen von Vertreibungseffekten und Fluchtreaktionen
Optische Störreize aufgrund von Lichtemissionen und sonstiger optischer Reize durch Fahrzeuge oder Personen	Scheuchwirkung

5 Methodik

5.1 Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums

Aus der Vielzahl der nach § 44 BNatSchG geschützten Tier- und Pflanzenarten sind im Folgenden jene Arten/Artengruppen und mögliche Auswirkungen infolge des Planungsvorhabens dargestellt, welche gemäß der Verbreitungskarten aus dem 4. nationalen Bericht gemäß FFH-Richtlinie (August 2019) sowie anhand der standörtlichen Gegebenheiten und der vorhandenen Habitatstrukturen (Übersichtsbegehung am 18.10.2021) innerhalb des Planungsgebietes vorkommen können.

Darüber hinaus sind wertgebende Arten (z.B. Arten der Roten Liste oder Anhang II-Arten der FFH-Richtlinie) aufgeführt, welche bei einer Betroffenheit in der Eingriffsregelung berücksichtigt werden.

Der Untersuchungsbereich befindet sich innerhalb des UTM-Gitter 10kmE423N278 bzw. des Messischblattes 7819NW.

Demnach konnten potenzielle Lebensraumstrukturen für folgende Artengruppen abgeleitet werden:

Tabelle 7: Relevante Tier- und Pflanzenarten im Untersuchungsraum

(europarechtlich geschützte Arten gem. Anhang IV/II, europäische Vogelarten, ggf. wichtige national geschützte Arten)

Arten / Artengruppe	Beurteilung	Untersuchung
Moose, Farn- und Blütenpflanzen		
FFH-Arten (Anh. IV in der Region) ☐ Dicke Trespe ☐ Frauenschuh Moose (Anh. II) ☐ Grünes Koboldmoos ☐ Grünes Besenmoos ☐ sonstige:	Ackerflächen und Waldbestände sind innerhalb des Bebauungsplangebiets nicht vorhanden. Ein Vorkommen der genannten Arten kann ausgeschlossen werden.	☐ ja ☒ nein ☐ weitergehende Betrachtung
Fledermäuse		
Alle Arten Es liegen bereits Hinweise über bekannte Vorkommen von Fledermäusen im UG/Umgebung vor: ☐ ja ☒ nein	Die Eingriffsfläche weist keine geeigneten Strukturen auf, welche als Fortpflanzungsstätten (sog. Wochenstube) oder Ruhestätten (Einzelquartiere, Winterquartiere) genutzt werden könnten. Aufgrund der strukturellen Ausprägung der Eingriffsfläche und der Kleinräumigkeit des Vorhabens sind Auswirkungen auf eine mögliche Nutzung als Jagdhabitat zu vernachlässigen. Leitlinien sind im Untersuchungsgebiet nicht vorhanden. Infolge der geplanten Bebauung ist mit keiner maßgeblichen Beschädigung oder gar Zerstörung von Quartierlebensräumen zu rechnen. Auf eine Untersuchung der Fledermäuse kann verzichtet werden.	☐ ja ☒ nein ☐ weitergehende Betrachtung
Sonstige Säugetiere		
FFH-Arten (Anh. IV in der Region) ☐ Haselmaus ☐ Biber ☐ sonstige:	Ein Vorkommen von Haselmäusen und Biber kann ausgeschlossen werden. Es fehlen geeignete Habitatstrukturen.	☐ ja ☒ nein ☐ weitergehende Betrachtung
Reptilien		
FFH-Arten (Anh. IV in der Region) ☒ Zauneidechse	Aufgrund des Vorhandenseins geeigneter Habitatstrukturen (Rand- und Saumstrukturen mit Sonnenplätzen und Versteckmöglichkeiten) und der	☒ ja ☐ nein

Arten / Artengruppe	Beurteilung	Untersuchung
☐ Schlingnatter ☐ Mauereidechse ☒ sonstige: Blindschleiche, Waldeidechse	gegebenen Anbindung an weitere geeignete Lebensräume im nahen Umfeld (Waldrandbereich in ca. 50 m Entfernung) ist ein Vorkommen der Zauneidechse sehr gut möglich.	☐ weitergehende Betrachtung
Amphibien		
FFH-Arten (Anh. IV in der Region) ☐ Kammolch ☐ Gelbbauchunke ☐ Kreuzkröte ☐ Laubfrosch ☐ sonstige:	Amphibienarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie können im Untersuchungsgebiet ausgeschlossen werden.	☐ ja ☒ nein ☐ weitergehende Betrachtung
Schmetterlinge		
FFH-Arten (Anh. IV in der Region) ☐ Thymian-Ameisen-Bläuling (TAB) ☐ Dunkler Wiesenknopf-Ameisen-Bläuling (DWAB) ☐ Nachtkerzen-schwärmer (NKS) Anhang II und sonstige: ☐ Spanische Fahne (SF) ☒ Weitere Arten:	Aufgrund der Ausprägung der Vegetationsbestände (ca. 4280 m ² große Magere Flachland-Mähwiese innerhalb des Bebauungsplangebietes) sind wertgebende Schmetterlingsarten (Rote Liste und besonders geschützte Arten) zu erwarten.	☒ ja ☐ nein ☐ weitergehende Betrachtung
Käfer		
FFH-Arten (Anh. IV in der Region) ☐ Eremit ☐ Alpenbock Sonstige: ☐ Hirschkäfer, Totholzkäfer ☐ Laufkäfer	Käferarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie können ausgeschlossen werden. Es fehlen geeignete Habitatstrukturen.	☐ ja ☒ nein ☐ weitergehende Betrachtung
Heuschrecken		
keine FFH-Arten Sonstige: ☒ Wantschrecke	Der Untersuchungsbereich befindet sich im Verbreitungsgebiet der Wantschrecke. Die Wiesenflächen stellen einen potenziellen Lebensraum für die Wantschrecke dar.	☒ ja ☐ nein ☐ weitergehende Betrachtung
Libellen		
FFH-Arten (Anh. IV in der Region) ☐ Große Moosjungfer ☐ Grüne Keiljungfer	Libellenarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie können ausgeschlossen werden. Es fehlen geeignete Habitatstrukturen.	☐ ja ☒ nein ☐ weitergehende Betrachtung
Schnecken, Muscheln, Fische, Krebse		
FFH-Arten (Anh. IV in der Region) ☐ Schmale Windelschnecke ☐ Kleine Teichmuschel ☐ Groppe ☐ Steinkrebs ☐ sonstige:	Die genannten Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie können auf der Vorhabensfläche ausgeschlossen werden. Es fehlen geeignete Habitatstrukturen.	☐ ja ☒ nein ☐ weitergehende Betrachtung
Vögel		
Alle wildlebenden Vogelarten Gilden / Besondere Arten	Die Gehölzstrukturen im Untersuchungsgebiet stellen potenzielle Brutstandorte für zweigbrütende	☒ ja ☐ nein

Arten / Artengruppe	Beurteilung	Untersuchung
☐ Gebäudebrüter ☒ Gehölz-, Stauden- und Röhrichtbrüter ☐ Höhlenbrüter ☐ Wiesenbrüter ☒ Halboffenlandarten ☐ Wassergebundene Vogelarten	Vogelarten dar. Strukturen, welche in Höhlen oder in Nischen brütenden Vogelarten als Niststätten dienen könnten, sind im Vorhabensbereich nicht vorhanden. Wiesenbrüter sind aufgrund der umgebenden kulis-senbildenden Strukturen (bestehende Gewerbe- und Wohnbebauung, nahegelegener Waldbestand) auf der Eingriffsfläche ebenfalls nicht zu erwarten. Allerdings ist im nördlich gelegene Waldrandbereich auch mit störungsempfindlicheren Brutvogelarten zu rechnen. Es ist nicht auszuschließen, dass der nahegelegene Waldrand aufgrund des Heranrückens der Bebauung für die betreffenden Vogelarten als Brutlebensraum nicht mehr nutzbar ist. Die Strukturen im Untersuchungsraum erfüllen zudem die Funktion eines Nahrungshabitats für verschiedene Vogelarten.	☐ weitergehende Betrachtung

5.2 Datenerhebung

5.2.1 Reptilienerfassung

Zur Erfassung der Reptilien wurden vier Begehungen durchgeführt, an denen die Reptilien an allen geeigneten Stellen (v. a. entlang von Saumstrukturen) durch langsames Abgehen und Sichtbeobachtung erfasst wurden. Zudem wurden flächig alle als Sonnenplätze geeigneten Strukturen gezielt kontrolliert. Die Untersuchung erfolgte bei günstigen Witterungsbedingungen zu den Hauptaktivitätsphasen.

Besonders geeignet als Lebensraum für Reptilien erscheinen die Rand- und Saumstrukturen im Böschungsbereich zu den westlich gelegenen Parkplätzen. Die betreffenden Habitatstrukturen grenzen unmittelbar an die auch innerhalb des Geltungsbereiches gelegenen Magerwiesen an. Westlich der Eingriffsfläche befinden sich vorwiegend asphaltierte Parkplätze und gepflegte Grünanlagen. Nur entlang der Böschungstreifen zwischen den Parkebenen haben sich teilweise saumartige Randstrukturen entwickelt, die zusammen mit den ebenfalls vorhandenen Natursteinmauern grundsätzlich von der Zauneidechse als (suboptimaler) Lebensraum genutzt werden könnten.

Um die Erfassungswahrscheinlichkeit zu erhöhen, wurden am 24.05.2022 in die für die Besiedlung durch die Zauneidechse potenziell geeigneten Teilflächen acht künstliche Verstecke (KV) in Form von Bitumenwellplatten (75 x 45 cm) ausgebracht.

Tabelle 8: Zeiten und Wetterbedingungen bei den Reptilienerfassungen

Nr.	Datum	Erhebung/Erfassung	Temp. (°C)	Bewölkung	Niederschlag	Wind
1	24.05.2022	1. Begehung der geeigneten Strukturen, Auslegen von 8 künstlichen Verstecken (KV)	ca. 14	heiter - wolkig	trocken	windstill
2	10.06.2022	2. Begehung der geeigneten Strukturen inkl. Kontrolle KVs	ca. 16	heiter – leicht bewölkt	trocken	windstill
3	17.06.2022	3. Begehung der geeigneten Strukturen inkl. Kontrolle KVs	ca. 21	wolkenlos	trocken	schwacher Wind
4	07.09.2022	4. Begehung der geeigneten Strukturen (wg. Jungtieren) inkl. Kontrolle KVs (Abbau)	ca. 21	heiter	trocken	schwacher Wind



Legende: rote Linie = Bebauungsplangebiet, orangefarbene Fläche = potenzieller Reptilien-Lebensraum, Rechtecke = Künstliche Verstecke (mit Nummerierung)

Abbildung 5: Lage der künstlichen Verstecke (KV) im Bereich des Untersuchungsgebietes

5.2.2 Schmetterlingserfassung

Aufgrund der Ausprägung der Vegetationsbestände (ca. 4500 m² Magere Flachland-Mähwiese) sind wertgebende Schmetterlingsarten (Rote Liste und besonders geschützte Arten) innerhalb des Bebauungsplangebietes möglich. Zur Erfassung der wertgebenden Schmetterlingsarten wurde eine einmalige Begehung am 05.08.2022 durchgeführt.

Tabelle 9: Zeiten und Wetterbedingungen bei den Schmetterlingserfassungen

Nr.	Datum	Temp. (°C)	Bewölkung	Niederschlag	Wind
1	05.08.2022	ca. 26	heiter – wolkig	trocken	schwach - mäßig

5.2.3 Wantschaftreckenerfassung

Der Untersuchungsbereich befindet sich im Verbreitungsgebiet der Wantschaftrecke (TK 7819, UTM-Gitter 10kmE423N278). Die Wiesenflächen stellen einen potenziellen Lebensraum für die Wantschaftrecke dar.

Die Wantschaftrecke ist in der Regel ab Ende Mai/Anfang Juni bis Mitte August als adultes Tier anzutreffen. Die Gesangsaktivitäten sind vor allem im Juni und Juli hörbar. Eine Begehung des Untersuchungsgebietes zum Nachweis der Wantschaftrecke erfolgte am 14.06.2022.

Die Wiesenflächen waren zum Zeitpunkt der Begehung bereits gemäht. Neben der Wiesenfläche wurde auch die angrenzende Weide wie auch die Saum- und Randstrukturen der Umgebung nach der Wantschaftrecke abgesucht.

Tabelle 10: Zeiten und Wetterbedingungen bei der Heuschreckenerfassung

Datum	Begutachtung/ Erhebung/ Erfassung	Temp. (°C)	Bewölkung, Niederschlag, Wind
14.06.2022	Verhören, Sichtbeobachtung	24°	Wolkenlos, sonnig, windstill

5.2.4 Vogelerfassung

Die Erfassung der im Untersuchungsraum vorkommenden Vogelarten erfolgte in Anlehnung an die in den „Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands“ (Südbeck et al. 2005) beschriebenen Revierkartierung. Entsprechend den Vorgaben von Südbeck et al. 2005 wurden zur Erfassung der Vogelfauna die Lautäußerungen der Vögel und Sichtbeobachtungen herangezogen. Im Rahmen der Untersuchung wurden das Bebauungsplangebiet sowie die angrenzenden Lebensräume auf das Vorkommen von Vogelarten untersucht. Die Einstufung als Brutvogelart sowie die Quantifizierung ergaben sich aus der (z. T. mehrfachen) Beobachtung von Revier anzeigendem Verhalten.

Die Brutvogelkartierung im Bereich des Untersuchungsgebietes umfasste fünf Begehungen in der Zeit von Mitte April bis Ende Juni 2022. Diese Untersuchungen fanden stets morgens statt.

Tabelle 11: Wetterbedingungen zum Zeitpunkt der Vogelerfassungen

Nr.	Datum	Temp. (°C)	Bewölkung	Niederschlag	Wind
1	12.04.22	5	Wolkenlos	-	Schwacher Wind aus SW
2	07.05.22	5	Heiter	-	Schwacher Wind aus O
3	20.05.22	20	Heiter	-	Schwacher Wind aus O
4	06.06.22	16	Heiter	-	Schwacher Wind aus W
5	21.06.22	16	Bedeckt	-	Schwacher Wind aus NO

Tabelle 1: Wetterbedingungen zum Zeitpunkt der Vogelerfassungen

6 Bestand und Betroffenheit der Arten

6.1 Tierarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie

Bezüglich der Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL ergeben sich aus § 44 Abs. 1, Nrn. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

Schädigungsverbot (gemäß § 44 Abs. 1, Nrn. 1 und 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG):

Die Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundene unvermeidbare Verletzungen oder Tötungen von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen ist untersagt. Dies betrifft auch die Gefahr von Kollisionen im Straßenverkehr, wenn sich durch das Vorhaben das Kollisionsrisiko für die jeweiligen Arten unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schadensvermeidungsmaßnahmen signifikant erhöht.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Störungsverbot (gemäß § 44 Abs. 1, Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG):

Das erhebliche Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten ist untersagt.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

6.1.1 Reptilien

6.1.1.1 Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie

Innerhalb des Untersuchungsgebietes konnten keine Zauneidechsen festgestellt werden.

Das Fehlen der Zauneidechse im Untersuchungsgebiet dürfte im Wesentlichen auf die Störwirkungen infolge der Nutzung der Parkplätze zurückzuführen sein. Die potenzielle Eignung des Gebietes ist hierdurch deutlich vermindert.

Betroffenheit der Art:

Eine Beeinträchtigung der europarechtlich geschützten Zauneidechse ist demnach auszuschließen.

Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötung, erhebliche Störung/Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) werden nicht ausgelöst.

6.1.1.2 Sonstige erfasste Arten

Am 07.09.2022 wurde eine Blindschleiche unter dem künstlichen Versteck Nr. 2 gefunden.

Tabelle 12: Im Untersuchungsgebiet nachgewiesene Reptilienarten

Art		Rechtlicher Schutz		Rote Liste	
Wissensch. Name	Deutscher Name	FFH	BArtSchV	BW	D
<i>Anguis fragilis</i>	Blindschleiche		b		

Legende:

Rechtlicher Schutz: FFH = Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie; II, IV – Art des Anhangs II bzw. IV der FFH-Richtlinie; BArtSchV = Bundesartenschutzverordnung; b – besonders geschützte Art; s – streng geschützte Art

Rote Liste: BW = Baden-Württemberg; D = Deutschland; 1 = vom Aussterben bedroht; 2 = stark gefährdet; 3 = gefährdet; V = Vorwarnliste; D = Daten defizitär, Einstufung unmöglich; G = Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt; R = extrem seltene Arten und Arten mit geographischer Restriktion; i = gefährdete wandernde Tierart; - = nicht gefährdet/nicht geschützt

Die Blindschleiche ist nicht nach Anhang IV der FFH-Richtlinie geschützt und wird daher im Rahmen der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung nicht weiter betrachtet. Dennoch muss das Vorkommen der Blindschleiche im Rahmen der Eingriffsregelung berücksichtigt werden.

6.1.2 Schmetterlinge

6.1.2.1 Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie

Schmetterlingsarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie sind aufgrund der Ausprägung des Vegetationsbestandes im Bereich des Bebauungsplangebietes nicht zu erwarten. Es fehlen die geeigneten Nahrungspflanzen.

6.1.2.2 Sonstige erfasste Arten

Im Bereich des Untersuchungsgebietes wurden 13 Schmetterlingsarten festgestellt, von denen acht nach BNatSchG besonders geschützt sind. Bei dem Rotklee-Bläuling handelt es sich zudem um eine Art der Vorwarnliste (Rote Liste BW 2004). In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass nachfolgende Artenliste aufgrund der nur einmaligen Begehung keine Vollständigkeit besitzt.

Tabelle 13: Im Untersuchungsgebiet nachgewiesene Schmetterlingsarten

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Kl.	Begehung	Rote Liste		Schutz-status
			05.08.2022	D	BW	
<i>Argynnis paphia</i>	Kaisermantel	TW	m			b
<i>Chiasmia clathrata</i>	Klee-Gitterspanner	TA	X			
<i>Coenonympha pamphilus</i>	Kleines Wiesenvögelchen	TW	iA			b
<i>Colias alfacariensis/hyale</i>	Artengruppe Goldene Acht bzw. Hufeisenklee-Gelbling	TW	m			b
<i>Colias croceus</i>	Postillon bzw. Wandergelbling	TW	E			b
<i>Cyaniris semiargus</i>	Rotklee-Bläuling	TW	iA		V	b
<i>Diacrisia sannio</i>	Rotrandbär	TA	E			
<i>Euclidia glyphica</i>	Braune Tageule	TA	m			
<i>Fabriciana adippe</i>	Feuriger Perlmutterfalter	TW	E			b
<i>Maniola jurtina</i>	Großes Ochsenauge	TW	iA			
<i>Polyommatus icarus</i>	Hauhechel-Bläuling	TW	iA			b
<i>Scopula immorata</i>	Marmorierter Kleinspanner	TA	m			
<i>Zygaena filipendulae</i>	Sechsfleck-Widderchen	TW	E			b

Rote Liste: 0 = ausgestorben, 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, V = Arten der Vorwarnliste

Schutzstatus nach BNatSchG: b = besonders geschützte Art nach BNatSchG, s = streng geschützte Art nach BNatSchG

Klasse (Kl.): TA = Tagaktiver Nachtfalter, TW = Tagfalter und Widderchen

Aufgefundene Anzahl: E = einzelner Falter, m = mehrere Falter (2 – 5 Ind.), iA = in Anzahl (6 – 20 Ind.), iM = in Mengen/Massen (> 20 Ind.)

Die nachgewiesenen Schmetterlingsarten sind nicht nach Anhang IV der FFH-Richtlinie geschützt und werden im Rahmen der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung nicht weiter betrachtet. Dennoch muss das Vorkommen im Rahmen der Eingriffsregelung berücksichtigt werden.

6.2 Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie

Bezüglich der Europäischen Vogelarten nach VS-RL ergeben sich aus § 44 Abs. 1, Nrn. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

Schädigungsverbot (gemäß § 44 Abs. 1, Nrn. 1 und 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG):

Die Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundene unvermeidbare Verletzungen oder Tötungen von Vögeln oder ihrer Entwicklungsformen ist untersagt. Dies betrifft auch die Gefahr von Kollisionen im Straßenverkehr, wenn sich durch das Vorhaben das Kollisionsrisiko für die jeweiligen Arten unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schadensvermeidungsmaßnahmen signifikant erhöht.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Störungsverbot (gemäß § 44 Abs. 1, Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG):

Das erhebliche Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten ist untersagt.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

6.2.1 Vorkommen nachgewiesener Vogelarten

Im Rahmen der Erhebung wurden insgesamt 26 Vogelarten nachgewiesen, darunter sind 5 Arten mit hervorgehobener artenschutzfachlicher Relevanz. Diese Arten stehen auf der Roten Liste der Brutvögel in Baden-Württemberg (BW) und/oder auf der Roten Liste der Brutvögel Deutschlands (D) und/oder sind gemäß BNatSchG streng geschützt bzw. weisen eine enge Habitatbindung auf. Nachtaktive Vögel wurden nicht untersucht, ein relevantes Vorkommen von Eulenarten kann nahezu ausgeschlossen werden.

Alle nachgewiesenen Vogelarten sind durch Artikel 1 der EU-Vogelschutzrichtlinie europarechtlich geschützt und gelten als besonders geschützt nach der Bundesartenschutzverordnung.

Tabelle 14: Im Untersuchungsgebiet nachgewiesene Vogelarten

Vogelart	Abk.	Gilde	Status	Vorkommen	Bereich	Begehungen 2022					Rote Liste		Schutz		Trend
						12.04.	07.05.	20.05.	06.06.	21.06.	BW	D	so	BN	
Amsel	A	zw	BU	n	Waldrand	x	x	x	x	x				b	+1
Blaumeise	Bm	h	BU	n	Waldrand	x	x	x	x	x				b	+1
Buchfink	B	zw	BU	n	Waldrand	x	x	x	x	x				b	-1
Buntspecht	Bs	h	BU	n	Waldrand		x	x		x				b	0
Eichelhäher	Ei	zw	BU	n	Waldrand	x		x						b	0
Elster	E	zw	BU	n	Waldrand	x	x	x	x	x				b	+1
Goldammer	G	b; hf	N	n	Plangebiet	x					V	V		b	-1
Grünfink	Gf	zw	BU	n	Waldrand	x	x	x	x					b	0
Hausrotschwanz	Hr	g; h/n	BU	n	Gebäude	x	x	x	x	x				b	0
Haussperling	H	g; h	B	n	Plangebiet			x	x	x	V	V		b	-1

Vogelart	Abk.	Gilde	Status	Vor- kom- men	Bereich	Begehungen 2022					Rote Liste		Schutz		Trend
						12.04.	07.05.	20.05.	06.06.	21.06.	BW	D	so	BN	
Heckenbraunelle	He	zw	BU	n	Waldrand	x		x	x					b	0
Kohlmeise	K	h	BU	n	Waldrand	x	x	x	x	x				b	0
Mäusebussard	Mb	bb	BU	n	Waldrand	x		x						s	0
Misteldrossel	Md	zw	BU	n	Waldrand		x	x	x	x				b	0
Mönchsgrasmücke	Mg	zw	BU	n	Waldrand		x	x	x	x				b	+1
Neuntöter	Nt	zw; hf	BU	n	Weide			x	x	x			I	b	0
Rabenkrähe	Rk	zw	BU	n	Plangebiet	x		x	x	x				b	0
Ringeltaube	Rt	zw	BU	n	Waldrand			x	x	x				b	+2
Rotkehlchen	R	b; h/n	BU	n	Waldrand	x	x	x	x	x				b	0
Singdrossel	Sd	zw	BU	n	Waldrand	x	x	x	x	x				b	-1
Stieglitz	Sti	zw	BU	n	Waldrand		x		x	x				b	-1
Tannenmeise	Tm	h	BU	n	Waldrand				x					b	-1
Turmfalke	Tf	g; bb	BU	n	Waldrand				x	x	V			s	0
Wacholderdrossel	Wd	zw	BU	n	Waldrand				x					b	-2
Zaunkönig	Z	r/s	BU	n	Waldrand	x		x	x					b	0
Zilpzalp	Zi	r/s	BU	n	Waldrand	x		x	x					b	0
Anzahl Vogelarten: 26															

Erläuterungen:Namen und Abkürzung (Abk.)

Die Namen und Abkürzungen folgen dem Vorschlag des DDA (Dachverband Deutscher Avifaunisten)

Markierung

Grau markierte Vogelarten sind auf Grund ihrer Gefährdung Arten mit einer höheren artenschutzrechtlichen Bedeutung.

Gilde

Zugehörigkeit der Arten ohne hervorgehobene naturschutzfachliche Bedeutung und der Arten der Vorwarnliste

b	Bodenbrüter
bb	Baumbrüter
bs	Brutschmarotzer
g/lj	Gebäudebrüter und Luftjäger
f	Felsbrüter
g	Gebäudebrüter
h/n	Halbhöhlen-/Nischenbrüter
h	Höhlenbrüter
hf	Halboffenlandart
r/s	Röhricht-/Staudenbrüter
wa	an Gewässer gebundene Vogelarten
zw	Zweigbrüter

Statusangaben

B	Brutvogel im Bereich des Vorhabens
BU	Brutvogel der angrenzenden Biotope
BV	Brutverdacht
N	Nahrungsgast (Der mögliche Brutstandort ist nicht in unmittelbarer Nähe; außerhalb des Wirkraumes)
N/BU	Nahrungsgast mit (möglichem) Brutstandort in den angrenzenden Biotopen
D	Durchzügler, Überflieger

Rote Liste

BW	Rote Liste Baden-Württemberg (BAUER et al. 2016)
D	Deutschland (GRÜNBERG et al. 2015)
0	ausgestorben
1	vom Aussterben bedroht
2	stark gefährdet
3	gefährdet
V	Arten der Vorwarnliste
n.b.	nicht bewertet

Schutz nach BNatSchG (BN) (HÖLZINGER et al. 2005)

b	besonders geschützte Art nach BNatSchG
s	streng geschützte Art nach BNatSchG

Sonstiger Schutz (so) bzw. Gründe für weitergehende Betrachtungen

I	Anhang I der Vogelschutzrichtlinie
H	Enge Habitatbindung

Trend in BW: Bestandsentwicklung im Zeitraum zwischen 1985-2009 (BAUER et al. 2016)

+2	Bestandszunahme größer als 50 %
+1	Bestandszunahme zwischen 20 und 50 %
0	Bestandsveränderung nicht erkennbar oder kleiner als 20 %
-1	Bestandsabnahme zwischen 20 und 50 %
-2	Bestandsabnahme größer als 50 %

Verantwortlichkeit von BW für Deutschland (BAUER et al. 2016) (Anteil am nationalen Bestand)

!	Hohe Verantwortlichkeit (10-20%)
!!	Sehr hohe Verantwortlichkeit (20-50%)
!!!	extrem hohe Verantwortlichkeit (>50%)

W	Wintergast	a	Die Bedeutung der Vorkommen in B-W ist auf nationaler und internationaler Ebene extrem hoch – im Grund genommen äquivalent zur Verantwortlichkeits-Einstufung -, kann jedoch aufgrund der fehlenden Differenzierung der Gänsesäger-Populationen auf nationaler Ebene anteilig nicht exakt beziffert werden.
<u>Vorkommen</u>			
n	nachgewiesen		
pv	potenziell vorkommend		
Wr	Waldrandbereich		
		[!]	Art, die in Baden-Württemberg früher einen national bedeutenden Anteil aufwies, diesen aber inzwischen durch Bestandsverluste in Baden-Württemberg oder durch Bestandsstagnation und gleichzeitige Zunahme in anderen Bundesländern verloren hat.

6.2.2 Einschätzung der Bedeutung des Untersuchungsgebietes für die Avifauna

Der Eingriffsbereich liegt am südöstlichen Ortsrand von Tieringen zwischen dem Betriebsgelände der Firma Interstuhl und dem nahegelegenen Waldbereich. Abgesehen von wenigen Gehölzen weist das Bebauungsplangebiet nur sehr wenige für Vögel geeignete Strukturen auf. Die bestehende Parkplatznutzung führt zudem zu einer ständigen Beunruhigung des Gebietes.

Bruthabitat

Trotz der Störwirkungen konnten in vier Parkleuchten jeweils ein Brutpaar des Haussperlings festgestellt werden.

Der Neuntöter brütete vermutlich in einem Gebüsch auf der Pferdeweide in ca. 50 m Entfernung zum Plangebiet. Zudem konnte ein besetztes Turmfalkennest im nahe gelegenen Waldrand festgestellt werden. Auch der Mäusebussard dürfte waldrandnah seinen Brutstandort haben.

Nahrungshabitat

Die im Eingriffsbereich gelegene Weidefläche wurde von den in den umgebenden Strukturen brütenden Vogelarten als Nahrungshabitat genutzt. Auch die Bäume und Sträucher entlang der Parkplätze wurden von zahlreichen Vogelarten wie Stieglitz, Meisen, Amsel, Hausrotschwanz, Elster und Rabenkrähe zur Nahrungssuche aufgesucht.

Fazit

Das Artenspektrum der vorgefundenen Vögel weist vor allem Arten des Siedlungsrandbereiches und des naheliegenden Waldes auf. Das Untersuchungsgebiet ist mit insgesamt 26 erfassten Vogelarten nicht besonders artenreich. Der Wert des Bebauungsplangebietes für die Avifauna liegt in seiner Funktion als Brutlebensraum für den Haussperling sowie als wertvolles Nahrungshabitat für angrenzende Halboffenlandarten wie dem Neuntöter begründet.

Tabelle 15: Nachgewiesene Vogelarten mit höherer artenschutzfachlicher Bedeutung

Vogelart	Abk.	Gilde	Status	Angaben zu Brutpaaren, Nistplätzen, Besonderheiten
Goldammer	G	b; hf	BV	Nur einmalig im Gebiet am 12.04.22 angetroffen (singend auf einem Baum). Vermutlich Brutvogel der Umgebung.
Haussperling	H	g; h	B	Brütete mit mind. 4 Paaren in den Parkleuchten auf dem Parkplatz. War sehr heimlich, nach der ersten Brut verschwunden.
Mäusebussard	Mb	bb	BU	Der Mäusebussard brütete im Wald in Waldrandnähe. Er wurde gelegentlich beim Auffliegen, bzw. beim Überflug gesehen.

Vogelart	Abk.	Gilde	Status	Angaben zu Brutpaaren, Nistplätzen, Besonderheiten
Neuntöter	Nt	zw; hf	B	Der Neuntöter hat sein Revierzentrum ca. 50 m nordöstlich der plangebietsgrenze und brütet hier vermutlich in einem Gebüsch auf der Pferdeweide.
Turmfalke	Tf	g; bb	B	Der Turmfalke brütete in einer Kiefer innerhalb des Untersuchungsgebietes. Bei der letzten Begehung waren die Jungen schon ausgeflogen und wurden gefüttert, auch innerhalb des Untersuchungsgebietes.
Anzahl der erfassten Vogelarten mit hervorgehobener Relevanz: 5				

Erläuterungen: siehe Tabelle 14



Legende: rote Linie = Bebauungsplangebiet, Kürzel für Vogelarten: H = Haussperling, G = Goldammer, Mb = Mäusebusard, Nt = Neuntöter, Tf = Turmfalke,

Gelbe Punktdarstellung mit schwarzer Schrift = Revierzentren, kein konkreter Brutstandort

Gelbe Punktdarstellung mit rotem Kreis und schwarzer Schrift = konkreter Brutstandort

Orange-farbene Punktdarstellung meist mit Pfeil = Aktivitäten/Aufenthalt (Jagdflüge, Kreisen, Überflüge, Nahrungssuche)

Abbildung 6: Räumliche Darstellung der nachgewiesenen Vogelarten mit höherer artenschutzfachlicher Relevanz

6.2.3 Betroffenheit der Vogelarten

Aufgrund der Vielzahl der geschützten Arten der Gruppe der Vögel wurden die Vogelarten bei der Betrachtung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 5 BNatSchG nach Gilden zusammengefasst.

Für die Vogelarten mit einer hervorgehobenen naturschutzfachlichen Bedeutung (Gefährdungsgrad, Schutzstatus nach BNatSchG, Seltenheit, enge Habitatbindung) wurde eine detaillierte und artspezifische Beurteilung der Erfüllung der Verbotstatbestände angewandt. Arten der Vorwarnliste verfügen meist nicht über eine hervorgehobene naturschutzfachliche Bedeutung, jedoch wird ihnen im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung aufgrund ihres negativen Bestandstrends auch eine besondere Gewichtung zuerkannt.

Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung eventuell erforderlicher und verbindlicher Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen.

6.2.3.1 Betroffenheit der Greifvögel

Greifvögel

Mäusebussard (*Buteo buteo*), **Turmfalke** (*Falco tinnunculus*)

Europäische Vogelarten nach VRL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status D: -

Rote-Liste Status BW: V Turmfalke

Arten im UG: ☒ nachgewiesen
☐ potenziell möglich

Status: Nahrungsgast, Brut in der Umgebung

Der **Mäusebussard** baut sein Nest in Bäumen, auch innerhalb geschlossener Wälder, aber auch in Einzelbäumen und Feldgehölzen. Als Nahrungshabitat ist für ihn ein Wechsel von Wäldern und offenen Feld- und Wiesenflächen wichtig.

Der **Turmfalke** brütet in der Kulturlandschaft und in Siedlungsgebieten, geschlossene Wälder werden nur im Randbereich besiedelt. Nistplätze sind Felswände, Gebäude (Kirchtürme, Schornsteine u. a.) und Bäume. Gelegentlich nutzt der Turmfalke die Nester anderer Vogelarten wie beispielsweise von Krähen. Die häufig im Siedlungsbereich anzutreffende Greifvogelart profitiert im Untersuchungsgebiet von den zur Nahrungssuche geeigneten Flächen des Offenlandes.

Lokale Population:

Abgrenzung der lokalen Populationen ist nicht möglich.

Der **Erhaltungszustand** der lokalen Population wird bewertet mit:

☐ hervorragend (A) ☐ gut (B) ☐ mittel – schlecht (C) ☒ unbekannt

Greifvögel

Mäusebussard (*Buteo buteo*), Turmfalke (*Falco tinnunculus*)

Europäische Vogelarten nach VRL

2.1 Prognose zu den Schädigungsverboten nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Der Turmfalke nistet im nahegelegenen Waldgebiet in ca. 60 m Entfernung östlich des Vorhabensgebietes und nutzt den Untersuchungsbereich als regelmäßiges Jagdhabitat. Gleiches gilt für den Mäusebussard, welcher ebenfalls in dem betreffenden Waldstück brüten dürfte.

§ 44 (1) 1 Unvermeidbare Tötung, Verletzung, Entnahme, Fang

Der Eingriffsraum sowie die angrenzenden Flächen dienen den genannten Greifvogelarten als Nahrungsgebiet. Eine Tötung oder Verletzung von Individuen kann ausgeschlossen werden.

§ 44 (1) 3 Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Der Vorhabensbereich dient den genannten Greifvogelarten als Nahrungsgebiet. Nahrungs- und Jagdbereiche unterliegen als solche nicht dem Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG. Ausnahmsweise kann ihre Beschädigung auch tatbestandsmäßig sein, wenn durch den Wegfall eines Nahrungshabitats eine erfolgreiche Reproduktion in einer Fortpflanzungsstätte ausgeschlossen ist.

Der Verlust an Nahrungsraum durch das Bauvorhaben ist vernachlässigbar. Ausgedehnte Nahrungsflächen sind im näheren und weiteren Umkreis vorhanden, sodass die Lebensraumfunktionen trotz des Bauvorhabens gewahrt bleiben.

☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich

☐ CEF-Maßnahmen erforderlich

Schädigungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

2.2 Prognose zum Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Die temporären Störungen in der Bauphase sind für die auch im Siedlungsraum oft präsenten Greifvögel nicht relevant. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population kann ausgeschlossen werden.

☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich

Störungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

6.2.3.2 Betroffenheit der Gebäudebrüter

Gebäudebrüter

Haussperling (*Passer domesticus*)

Europäische Vogelarten nach VRL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status D: -

Rote-Liste Status BW: Haussperling V

Arten im UG: ☒ nachgewiesen
☐ potenziell möglich

Status: Brutvogel

Der **Haussperling** als ausgesprochener Kulturfolger bewohnt dörfliche und städtische Siedlungen und nistet überwiegend an Gebäuden in Spalten und Nischen und nimmt gerne Nistkästen an. Von Bedeutung ist die ganzjährige Verfügbarkeit von Nahrungsressourcen (Sämereien sowie Insektennahrung für die Jungen).

An weiteren Gebäudebrütern ohne besondere naturschutzfachliche Bedeutung ist der Hausrotschwanz zu nennen.

Gebäudebrüter

Haussperling (*Passer domesticus*)

Europäische Vogelarten nach VRL

Lokale Population:

Eine Abgrenzung der lokalen Populationen ist nicht möglich. Ursachen für die Abnahme der genannten Arten liegen meist innerhalb des Brutgebietes, nicht des Nahrungsraumes.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird bewertet mit:

☐ hervorragend (A) ☐ gut (B) ☐ mittel – schlecht (C) ☒ unbekannt

2.1 Prognose zu den Schädigungsverböten nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Der Haussperling brütet mit vier Brutpaaren in den Parkleuchten des bestehenden Parkplatzes.

§ 44 (1) 1 Unvermeidbare Tötung, Verletzung, Entnahme, Fang

Die Baufeldfreimachung könnte eine vermeidbare Tötung von Vogelindividuen zur Folge haben, sofern sie während der Brutzeit durchgeführt wird. Dies kann die Erfüllung des Verbotstatbestandes bedeuten, da in dieser Zeit eine Zerstörung von Gelege oder eine Tötung nicht flügger Jungvögel zu erwarten ist.

Um direkte Schädigungen von Individuen oder deren Entwicklungsformen zu vermeiden, ist der Rückbau der Parkleuchten außerhalb der Vogelbrutzeit von Anfang Oktober bis Ende Februar durchzuführen.

§ 44 (1) 3 Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Einhergehend mit den Rückbauarbeiten der Parkleuchten entfallen im Vorhabensgebiet vier Fortpflanzungsstätten für den Haussperling. Durch den Wegfall der Niststätten ist eine Beeinträchtigung der ökologischen Funktionalität der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlich-funktionalen Zusammenhang möglich. Der Haussperling ist mit vier Brutpaaren im Plangebiet vertreten. Es kann nicht zwingend davon ausgegangen werden, dass geeignete Fortpflanzungs- und Ruhestätten in der näheren Umgebung in ausreichender Zahl vorhanden sind. Auch mit Blick auf den fortschreitenden Rückgang von Gebäudequartieren (und dadurch begrenzte Ausweichmöglichkeiten/ Verdrängungseffekte) ist der Verlust solcher Quartiere ohne geeignete Maßnahmen nicht zu kompensieren.

Durch das Aufhängen von Nistkästen an den angrenzenden Gebäuden sollen Ersatzniststätten im nahen Umfeld angeboten werden.

☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich

V 1: Rückbau der Parkleuchten außerhalb der Brutzeit von Anfang Oktober bis Ende Februar durchgeführt, zur Umgehung einer vermeidbaren Tötung von Vogelindividuen bzw. einer Zerstörung von Gelegen

☒ CEF-Maßnahmen erforderlich

CEF1: Installation von vier Koloniebrüterkästen für Haussperlinge im Bereich der angrenzenden Gebäude

Schädigungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

2.2 Prognose zum Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Vor allem bau- und nutzungsbedingt ist mit Störungen (Lärm, visuelle Effekte, Immissionen etc.) für die im Gebiet vorhandenen Gebäudebrüter zu rechnen.

Diese sind noch relativ weit verbreitet und reagieren wenig empfindlich gegenüber anthropogenen Störungen (häufiges Vorkommen in Siedlungsnähe). Der Haussperling brütet aktuell inmitten des Parkplatzes und ist an regelmäßige Störungen (Verkehr, Aktivitäten durch Menschen, Gewerbenutzung) gewöhnt. Auch der Hausrotschwanz hat inmitten des Betriebsgeländes seine Niststandorte. Eine erhebliche Störung über das heutige Maß hinaus ist nicht zu erwarten.

☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich

Störungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

6.2.3.3 Betroffenheit der Höhlen-, Halbhöhlen- und Nischenbrüter**Höhlenbrüter sowie Halbhöhlen- und Nischenbrüter****(Keine Arten von besonderer artenschutzfachlicher Bedeutung)****Europäische Vogelarten nach VRL****1 Grundinformationen****Rote-Liste Status D:** -**Rote-Liste Status BW:** -

Arten im UG: ☒ nachgewiesen
☐ potenziell möglich

Status: Nahrungsgast und Brutvogel der Umgebung

An Höhlen-, Halbhöhlen- und Nischenbrüter ohne besondere naturschutzfachliche Bedeutung sind Blaumeise, Buntspecht, Kohlmeise, Rotkehlchen und Tannenmeise zu nennen.

Lokale Population:

Keine genaue Abgrenzung der lokalen Population möglich.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird bewertet mit:

☐ hervorragend (A) ☐ gut (B) ☐ mittel – schlecht (C) ☒ unbekannt

2.1 Prognose zu den Schädigungsverboten nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG**§ 44 (1) 1 Unvermeidbare Tötung, Verletzung, Entnahme, Fang****§ 44 (1) 3 Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten**

Innerhalb der Eingriffsfläche existieren keine Nistmöglichkeiten für die genannten Arten. Eine Tötung von Vogelindividuen oder eine Zerstörung von Gelegen kann ausgeschlossen werden.

Allerdings stellt der Eingriffsraum ein Nahrungshabitat für die genannten Arten dar. Aufgrund der flexiblen Raumnutzung der betroffenen Arten ist der Verlust der Fläche als Nahrungshabitat zu vernachlässigen. Die Verfügbarkeit von Nahrung bleibt im vorliegenden Falle in erreichbarer Nähe gegeben.

☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich☐ CEF-Maßnahmen erforderlich**Schädigungsverbot ist erfüllt:** ☐ ja ☒ nein**2.2 Prognose zum Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG**

Vor allem bau- und betriebsbedingt ist mit Störungen (Lärm, visuelle Effekte, Immissionen etc.) für die in den angrenzenden Kontaktlebensräumen nachgewiesenen Arten zu rechnen.

Diese sind noch relativ weit verbreitet und reagieren wenig empfindlich gegenüber anthropogenen Störungen (häufiges Vorkommen in Siedlungsnähe). Eine erhebliche Störung der betroffenen Vogelarten im Sinne einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes infolge des Planungsvorhabens ist nicht zu erwarten.

☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich**Störungsverbot ist erfüllt:** ☐ ja ☒ nein

6.2.3.4 Betroffenheit der Zweigbrüter sowie Röhricht- und Staudenbrüter**Zweigbrüter sowie Röhricht- und Staudenbrüter****(Keine Arten von besonderer artenschutzfachlicher Bedeutung)****Europäische Vogelarten nach VRL****1 Grundinformationen****Rote-Liste Status D:** -**Rote-Liste Status BW:** -

Arten im UG: ☒ nachgewiesen
☐ potenziell möglich

Status: Überwiegend Brutvögel der Umgebung
 Rabenkrähe als Brutvogel im Plangebiet

Nahezu alle im Gebiet vorkommenden Zweigbrüter-Arten brüten im östlich gelegenen Waldrandbereich (Amsel, Buchfink, Eichelhäher, Elster, Grünfink, Heckenbraunelle, Misteldrossel, Mönchsgrasmücke, Ringeltaube, Singdrossel, Stieglitz, Wacholderdrossel). Auch die beiden Röhricht- und Staudenbrüter-Arten Zaunkönig und Zilpzalp haben hier ihre Neststandorte. Als einzigen innerhalb des Bebauungsplangebietes brütenden Zweigbrüter ist die Rabenkrähe zu nennen.

Lokale Population:

Keine genaue Abgrenzung der lokalen Population möglich.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird bewertet mit:

☐ hervorragend (A) ☐ gut (B) ☐ mittel – schlecht (C) ☒ unbekannt

2.1 Prognose zu den Schädigungsverböten nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG**§ 44 (1) 1 Unvermeidbare Tötung, Verletzung, Entnahme, Fang**

Im Zuge des Bauvorhabens ist die Fällung von Bäumen und Sträuchern im Bereich der Eingriffsfläche vorgesehen. Um direkte Schädigungen von Individuen oder deren Entwicklungsformen zu vermeiden, ist die Bauaufeldbereinigung außerhalb der Vogelbrutzeit von Anfang Oktober bis Ende Februar durchzuführen.

§ 44 (1) 3 Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Mit den Fällarbeiten entfallen im Vorhabensgebiet Fortpflanzungs- und Ruhestätten für zweigbrütende Vogelarten. Die Entnahme der Gehölze ist für die im Gebiet vorkommenden Zweigbrüter als Fortpflanzungs- und Ruhestätte nicht relevant. Das Gebiet sowie die angrenzenden Kontaktlebensräume sind reich mit Gehölzen strukturiert, sodass die Vögel auf angrenzende Flächen ausweichen können. Auch der Verlust an Nahrungshabitaten im Eingriffsraum ist vernachlässigbar. Nahrungsflächen sind derzeit im näheren und weiteren Umkreis ausreichend vorhanden, sodass die Lebensraumfunktionen trotz des Bauvorhabens gewahrt bleiben.

☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich

V 1: Fällarbeiten außerhalb der Brutzeit von Anfang Oktober bis Ende Februar, zur Umgehung einer vermeidbaren Tötung von Vogelindividuen bzw. einer Zerstörung von Gelegen.

☐ CEF-Maßnahmen erforderlich

Schädigungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

2.2 Prognose zum Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Die zeitlich begrenzten Bauarbeiten verursachen vermutlich vor allem optische und akustische Störungen der oben genannten Vogelarten.

Die spätere Nutzung als Gewerbegebiet und Parkfläche zieht keine Störungen nach sich, die wesentlich über das heutige Maß hinausgehen. Da alle erhobenen Zweigbrüter Niststätten im Umfeld menschlicher Aktivitäten beziehen, kann eine erhebliche Beeinträchtigung ausgeschlossen werden.

☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich

Störungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

6.2.3.1 Betroffenheit der Halboffenlandarten

Halboffenlandarten

Goldammer (*Emberiza citrinella*), **Neuntöter** (*Lanius collurio*)

Europäische Vogelarten nach VRL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status D: V Goldammer

Rote-Liste Status BW: V Goldammer

Arten im UG: ☒ nachgewiesen
☐ potenziell möglich

Status: Brutvogel der Umgebung

Die **Goldammer** brütet gewöhnlich am Boden in dichter Vegetation am Rand von Hecken, an Böschungen und unter Büschen.

Der Lebensraum des **Neuntöters** wird durch halboffene bis offene Landschaften mit lockerem, struktureichem Gehölzbestand, hauptsächlich in extensiv genutztem Kulturland (Feldfluren, Obstanbau, Feuchtwiesen und -weiden, Mager- bzw. Trockenrasen), das mit Hecken bzw. Kleingehölzen und Brachen gegliedert ist, gebildet.

Lokale Population:

Keine genaue Abgrenzung der lokalen Population möglich.

Der **Erhaltungszustand** der lokalen Population wird bewertet mit:

☐ hervorragend (A) ☐ gut (B) ☐ mittel – schlecht (C) ☒ unbekannt

2.1 Prognose zu den Schädigungsverboten nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Der Neuntöter brütete vermutlich in einem Gebüsch innerhalb der Pferdeweide nordöstlich zum Plangebiet. Das Bebauungsplangebiet ist Teil seines Nahrungshabitats. Die Goldammer war am 12.04.2022 einmalig zur Nahrungssuche anwesend, vermutlich brütet sie in der näheren Umgebung.

§ 44 (1) 1 Unvermeidbare Tötung, Verletzung, Entnahme, Fang

Mit der Überbauung gehen keine Neststandorte verloren. Eine direkte Schädigung von Vogelindividuen kann ausgeschlossen werden.

§ 44 (1) 3 Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Die vermutete Brutstätte des Neuntöters befindet sich in nur ca. 50 m Entfernung zur Eingriffsfläche. Mit der Realisierung des Bebauungsplans rückt die geplante Bebauung näher an eine aktuelle Brutstätte des Neuntöters heran. Für den Neuntöter wird von Gassner, E., Winkelbrandt, A. & Bernotat, D. (2010), basierend auf verschiedenen Quellen und Einschätzungen, eine planerisch zu berücksichtigende Fluchtdistanz von 30 m angegeben. Auch Kreuziger (2018) gibt eine geringe Fluchtdistanz von maximal 20-30 m an. Er weist darauf hin, dass es sich beim Neuntöter um eine recht störungsunempfindliche Art handelt.

Möglicherweise zieht sich der Neuntöter während der Baumaßnahmen zeitweilig aus dem nahen Umfeld des Plangebietes zurück. Die Art der Störwirkung infolge des geplanten Parkplatzbetriebes dürfte aber vergleichbar sein mit der heutigen Situation. Es ist davon auszugehen, dass der Neuntöter nach Beendigung der Bautätigkeit sein derzeitiges Revier wieder nutzt. Hinsichtlich der regelmäßigen Störungen durch den Parkplatzbetrieb wird mit hoher Wahrscheinlichkeit erneut ein Gewöhnungseffekt eintreten. Eine dauerhafte Aufgabe des Neuntöter-Brutstandortes ist nicht zu befürchten.

Halbaffenlandarten

Goldammer (*Emberiza citrinella*), **Neuntöter** (*Lanius collurio*)

Europäische Vogelarten nach VRL

Der Vorhabensbereich dient dem Neuntöter auch als Teil seines Nahrungshabitats. Nahrungs- und Jagdbereiche unterliegen als solche nicht dem Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG. Ausnahmsweise kann ihre Beschädigung auch tatbestandsmäßig sein, wenn durch den Wegfall eines Nahrungshabitats eine erfolgreiche Reproduktion in einer Fortpflanzungsstätte ausgeschlossen ist. Die Jagd des Neuntöters erfolgt von einer Ansitzwarte aus, die sich zumeist in Nähe des Nestes befindet. Von dort aus wird die Beute entweder direkt am Boden oder fliegend in der Luft erbeutet. Bei dieser Jagdstrategie wird ein Großteil der Beute in Nestnähe (10-20 m) gefasst, es können aber auch Jagdflüge bis 50 m und teils darüber hinaus erfolgen. Dies ist abhängig von der Reviergröße sowie der Ausprägung der Jagdhabitate und der räumlichen und jahreszeitlichen Verfügbarkeit der Beute. Nach Untersuchungen aus Nordhessen bieten hierzu extensiv genutzte Viehweiden die besten Bedingungen, da dort über die gesamte Fortpflanzungsperiode hinweg ausreichend Beute vorhanden ist (Kreuziger (2018)). Die innerhalb des Plangebietes und im Umfeld großflächig vorhandenen extensiv genutzten Weideflächen bieten dem Neuntöter ein optimales Nahrungshabitat. Mit der Überbauung gehen ca. 0,5 ha Weidefläche als Nahrungshabitat verloren. Nach dem Eingriff sind noch ca. 2,1 ha Weideland als Nahrungsraum für den Neuntöter nutzbar. Nahrungsflächen stehen demnach in ausreichendem Maße zur Verfügung, sodass die Lebensraumfunktionen trotz des Bauvorhabens gewahrt bleiben. Eine Zerstörung der Fortpflanzungs- und Ruhestätte durch den Verlust von Nahrungsraum ist nicht zu befürchten.

☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich

☐ CEF-Maßnahmen erforderlich

Schädigungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

2.2 Prognose zum Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

In der Bauphase ist mit Störungen (Lärm, visuelle Effekte, Erschütterungen etc.) während der sensiblen Zeiten in den angrenzenden Kontaktlebensräumen zu rechnen. Diese wirken jedoch nur temporär. Eine erhebliche Störung im Sinne einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population durch das Vorhaben ist nicht zu konstatieren.

Zur Verminderung der Störwirkung infolge der Parkplatznutzung ist eine Gehölzpflanzung am nördlichen und östlichen Rand des Parkplatzes vorzunehmen.

☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich

V 2: Anlage eines Gehölzstreifens am Rand des geplanten Parkplatzes

Störungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

7 Maßnahmen

Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfolgte unter Berücksichtigung der nachstehenden Vorkehrungen.

Die Maßnahmen müssen formalrechtlich bspw. über eine Festsetzung im Bebauungsplan, über einen Grundbucheintrag oder in einem Öffentlich-rechtlichen Vertrag zwischen dem Vorhabensträger und der Unteren Naturschutzbehörde gesichert werden.

7.1 Maßnahmen zur Vermeidung

Folgende Vorkehrungen zur Vermeidung werden durchgeführt, um Gefährdungen von Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und von Vogelarten zu vermeiden oder zu mindern.

Vögel:

Tabelle 16: Beschreibung der Vermeidungsmaßnahme 1

Stadt Meßstetten Bebauungsplan „Katzensteige, 12. Änderung“	Maßnahmenbeschreibung Maßnahmen-Nr.: V 1
Erfüllung der Verbotstatbestände nach § 44 (1) 1 BNatSchG Individuenverluste von Vögeln infolge der Baufeldfreimachung und der Fällarbeiten	
Art der Maßnahme: Bauzeitenbeschränkung für die Baufeldfreimachung und der Gehölzentnahme	
Ziel / Begründung der Maßnahme: Um eine Tötung oder Schädigung von Vogelindividuen während der Bauphase zu vermeiden, müssen die Baufeldfreimachung (insbesondere der Rückbau der Parkleuchten) sowie Fällarbeiten außerhalb der Vogelbrutzeit stattfinden.	
Zeitraum: Anfang Oktober - Ende Februar	

Neuntöter:

Tabelle 17: Beschreibung der Vermeidungsmaßnahme 2

Stadt Meßstetten Bebauungsplan „Katzensteige, 12. Änderung“	Maßnahmenbeschreibung Maßnahmen-Nr.: V 2
Erfüllung der Verbotstatbestände nach § 44 (1) 2 BNatSchG Erhebliche Störungen während den Fortpflanzungszeiten	
Art der Maßnahme: Anlage eines bis zu 6 m breiten Gehölzstreifens am nördlichen und östlichen Rand der geplanten Parkfläche	
Ziel / Begründung der Maßnahme: Um die Störwirkung in unmittelbarer Nähe zum Brutstandort des Neuntöters zu vermindern, ist ein Schutzstreifen in Form von Gehölzpflanzungen am Rand des Parkplatzes vorzunehmen.	

Stadt Meßstetten Bebauungsplan „Katzensteige, 12. Änderung“	Maßnahmenbeschreibung Maßnahmen-Nr.: V 2
Standort/Lage: Die Maßnahmenfläche befindet sich innerhalb des Bebauungsplangebietes und ist über ein Pflanzgebot (PFG 2 gemäß Bebauungsplan) gesichert.  Lage der Maßnahmenfläche	
Beschreibung der Maßnahme: Anlage von Hecken- und Strauchbiotopen: - Anlage von standorttypischen Hecken- und Gebüschstrukturen durch Pflanzung von heimischen, standortgerechten Sträuchern. Auf einen hohen Anteil an Dornsträuchern ist zu achten (insbesondere Dornen- und Beerensträucher wie Heckenrose, Weißdorn, Kreuzdorn, Schlehe, Brombeere u.a.). An empfohlenen Straucharten sind u. a. Eingriffeliger und Zweigriffeliger Weißdorn, Schlehe, Kreuzdorn, Hunds-Rose, Wein-Rose, Haselnuss, Blutroter Hartriegel, Europäisches Pfaffenhütchen, Gewöhnlicher Liguster und Wolliger Schneeball zu nennen. - Zur wirkungsvollen Abschirmung sollte der Deckungsanteil der Gehölze am nördlichen Rand des Parkplatzes bei ca. 60% liegen. Die Gehölzdeckung im Bereich des östlichen Schutzstreifens sollte ca. 30 % der Fläche betragen und diese nicht überschreiten. Entwicklung einer artenreichen Magerwiese (33.43): Der Unterwuchs ist zu einer artenreiche Magerwiese zu entwickeln. Das nachfolgende Pflegekonzept wurde nach den Bewirtschaftungsempfehlungen „Infoblatt Natura 2000 „Wie bewirtschafte ich eine FFH-Wiese?““ (Seither et al. 2014) erstellt. - Ein- bis zweimalige Mahd pro Jahr. Der erste Schnitt sollte frühestens zur Blüte der bestandsbildenden Gräser erfolgen (Mitte bis Ende Juni). - Abräumen des Mahdgutes, - Vermeidung von Narbenverletzungen durch ausreichende Schnitthöhe bzw. schonendes Befahren bei ungünstigem Bodenzustand. - Düngung entsprechend den Bewirtschaftungsempfehlungen zur Bewirtschaftung einer FFH-Mähwiese des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz (MLR) (Tonn & Elsässer 2016).	
Zeitraum: Unmittelbar nach der Herstellung der Böschungsflächen	

7.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

(vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i.S.v. § 44 Abs. 5 BNatSchG)

Folgende Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen) werden durchgeführt, um Gefährdungen lokaler Populationen zu vermeiden. Die Maßnahmen müssen zum Zeitpunkt des Eingriffs wirksam sein sowie im funktionalen Zusammenhang mit der vom Eingriff betroffenen Lebensstätte stehen, um die ökologische Funktionalität der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte der jeweiligen Art erhalten zu können.

Haussperling:

Tabelle 18: Beschreibung der CEF-Maßnahme 1

Stadt Meßstetten		Maßnahmenbeschreibung
Bebauungsplan „Katzensteige, 12. Änderung“		Maßnahmen-Nr.: CEF 1
Flurstück-Nr.: 1142		Eigentümer: Firma Interstuhl
Flächengröße: -		Gemarkung: Tübingen
Status: ☒ geplant		☐ bereits umgesetzt
Art der Maßnahme:		
Installation von 4 Kolonienistkästen für Haussperlinge an das bestehende Gebäude der Firma Interstuhl		
Ziel / Begründung der Maßnahme:		
Sicherung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlich-funktionalen Zusammenhang durch Ersatz der beanspruchten Lebensstätten des Haussperlings.		
Festlegung des Umfangs der Maßnahme:		
Innerhalb der Eingriffsfläche gehen 4 Niststätten des Haussperlings verloren. Um das Erfolgsrisiko des ersatzweisen Angebots von Nisthilfen zu mindern, wird eine Überkompensation der Anzahl der Ersatzniststätten im Vergleich zur Anzahl der zerstörten Nistplätze im Zahlenverhältnis mind. eins zu drei vorgeschlagen (vier Sperlingskoloniekästen mit je mind. drei Brutkammern).		
Standort/Lage:		
Die Sperlingskoloniekästen sind an den südöstlichen bzw. südwestlichen Fassaden (ausgenommen in Eingangsbereichen) der Bestandsgebäude der Firma Interstuhl anzubringen.		
Maßnahmenbeschreibung:		
Anbringen von vier Koloniekästen für den Haussperling		
Zur Schaffung neuer Quartierlebensräumen sollen 4 Sperlingskolonie-Kästen mit jeweils drei Brutkammern (= 12 Niststätten) für Haussperlinge an geeigneten Stellen an den Bestandsgebäuden des Firmenareals angebracht werden. Zu verwenden sind hierbei beispielsweise das Sperlingskoloniehäus/Sperlingskasten der Firma Schwegler Vogel- & Naturschutzprodukte GmbH oder der Sperlingskoloniekasten der Firma Strobel. Sperlinge lieben die Geselligkeit und brüten gern im engen Kontakt mit weiteren Brutpaaren.		

Stadt Meßstetten Bebauungsplan „Katzensteige, 12. Änderung“	Maßnahmenbeschreibung Maßnahmen-Nr.: CEF 1
 Sperlingskoloniehaus, Sperlingskasten der Firma Schwegler mit drei Brutkammern	 Sperlingskoloniekasten der Firma Strobel mit vier Brutkammern • Die Kästen bieten Brutraum für jeweils 3 (li) bzw. 4 (re) Sperlingspaare und sollten jeweils in 2-er Gruppen angebracht werden. • Auf eine ausreichende Höhe und auf freie An- und Abflugmöglichkeiten ist zu achten. • Die Kästen sollen an geschützte Stellen, z. B. unter Dachüberständen und nicht stark besonnten Orten angebracht werden. • Ausrichtung des Einfluglochs nach Süden bis Osten (Wind- und Regenschutz). • Die Auswahl der genauen Lage sowie das Anbringen der Kästen ist von fachkundigen Personen durchzuführen.
Pflege und Betreuung: • Die Nistkästen sind regelmäßig im Spätherbst zu reinigen, auf ihre Funktionalität hin zu überprüfen und ggf. zu ersetzen.	
Monitoring: • Die Wirksamkeit der CEF-Maßnahme ist in den Folgejahren zu kontrollieren.	

8 Vorkommen relevanter Lebensräume und Arten gemäß dem USchadG

Gemäß dem Umweltschadengesetzes (USchadG, 2007) besteht die Verpflichtung zur Vermeidung von erheblichen Beeinträchtigungen von Arten und Lebensräume der FFH- und Vogelschutzrichtlinie auch außerhalb eines Natura-2000 Gebietes. Daher sollen nachfolgend die durch das Vorhaben betroffenen Arten und Lebensräume (einschließlich derer charakteristischen Arten) ermittelt und deren Betroffenheit sowie mögliche schadensbegrenzende Maßnahmen aufgezeigt werden.

8.1 Wantschrecke

Nachweis der Art:

Zum Zeitpunkt der Erhebung am 14.06.2022 war die innerhalb des Bebauungsplangebietes gelegene Wiesenfläche bereits gemäht. Für gewöhnlich wandern nach der Mahd überlebende Wantschrecken-Individuen in die Randstrukturen mit höherer Vegetation ab.

Auf der Weidefläche und in den Randstrukturen des Plangebietes wurden zahlreiche Individuen der Wantschrecke festgestellt. Es kann von einem individuenreichen Vorkommen der Wantschrecke im Bereich der Magerwiesen ausgegangen werden.



Legende: rote Linie = Bebauungsplangebiet, hellgrüne Fläche = vermutetes Vorkommen der Wantschrecke, rechtes Foto = fotografische Darstellung Wantschrecke im Untersuchungsgebiet (Foto: Dagmar Fischer)

Abbildung 7: Vorkommen der Wantschrecke

Die Wantschrecke wird in der Roten Liste Baden-Württemberg als „gefährdet“ (Gefährdungskategorie 3) eingestuft. Darüber hinaus gehört die Art auf Bundesebene zu den stark gefährdeten (Gefährdungskategorie 2) Tierarten.

Tabelle 19: Im Untersuchungsgebiet nachgewiesene Heuschreckenarten

Art		Rechtlicher Schutz		Rote Liste	
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	FFH	BArtSchV	BW	D
<i>Polysarcus denticauda</i>	Wantschrecke	-	-	3	2
<i>Gryllus campestris</i>	Feldgrille	-	-	*	3

Betroffenheit der Wantschrecke:

Das extensiv genutzte Grünland innerhalb des Bebauungsplangebietes stellt einen geeigneten Lebensraum für die Wantschrecke dar. Es wird davon ausgegangen, dass sämtliche, innerhalb des Plangebietes gelegene extensiv genutzten Mähwiesen von der Wantschrecke besiedelt sind.

Die Wantschrecke ist nicht im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführt und wird im Rahmen der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung nicht weiter behandelt. Dennoch kommt der Wantschrecke als charakteristische Art für den geschützten Lebensraumtyp der Mageren Flachland-Mähwiesen [6510] eine besondere Bedeutung zu. Da das Vorkommen der Wantschrecke in Baden-Württemberg ihren nördlichen Arealrand erreicht, besitzt das Bundesland darüber hinaus eine besondere Verantwortung für den bundesweiten Erhalt. Die Verbreitung der Art beschränkt sich im Wesentlichen auf die Schwäbische Alb, das Albvorland und die Baar. Daher soll die Art Berücksichtigung gemäß des Umweltschadensgesetzes im Rahmen des Umweltberichtes finden, welche eine Aufrechterhaltung der Populationsgröße in räumlicher Nähe zum Eingriffsort fordert.

Durch das Planvorhaben wird die innerhalb des Plangebiets liegende und als geschützten Lebensraumtyp nach Anhang I der FFH-Richtlinie klassifizierte Magerwiesenfläche überplant. Um erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Erreichung oder Beibehaltung des günstigen Erhaltungszustandes der Mageren Flachland-Mähwiesen einschließlich seiner charakteristischen Arten auszuschließen, sollen an anderer Stelle gleichartige Lebensräume in gleichem Flächenumfang entwickelt werden.

Insbesondere durch die Entwicklung einer ca. 0,67 ha großen Mageren Flachland-Mähwiesen auf einer ehemals mit Fichten bestandenen Fläche im Nahbereich des Vorhabens (ca. 130 m südöstlich gelegen, Flurstück Nr. 1173, 1176) kann dem Lebensraumverlust der Wantschrecke entgegengewirkt werden (Maßnahme K2 gemäß Umweltbericht).

9 Berücksichtigung von Arten gemäß der Eingriffsregelung

9.1 Reptilien

Innerhalb des Bebauungsplangebietes konnte lediglich eine **Blindschleiche** unter einem künstlichen Versteck im Bereich der bestehenden Parkplatzböschung festgestellt werden. Im Bereich des Plangebietes ist von einer geringen Populationsdichte auszugehen.



Legende: rote Linie = Bebauungsplangebiet, orangefarbene Fläche = potenzieller Reptilien-Lebensraum, BS = Blindschleiche

Abbildung 8: Fundorte der Reptilien im Untersuchungsgebiet

Es ist davon auszugehen, dass bei einer Baufeldräumung Tiere getötet oder verletzt werden können. Das baubedingte Tötungs- und Verletzungsrisiko für die Art lässt sich durch Vermeidungsmaßnahmen minimieren. Um die im Boden überwinternde Tiere nicht zu schädigen, muss die Gehölzentfernung ohne schweres Gerät außerhalb der Aktivitätszeit der Reptilien im Winter (Anfang November bis Ende Februar) erfolgen. Die Arbeiten werden in Handarbeit mittels Motorsäge und ggf. Freischneider durchgeführt. Als nächstes sind die oberflächlich vorhandenen Strukturen und Versteckmöglichkeiten (lose Gesteine und hohe Vegetation usw.) im Bereich der Eingriffsfläche während der Aktivitätsphase (ab Ende März bis Ende September) manuell und vorsichtig zu entfernen. Ggf. angetroffene Individuen müssen in weiter entfernt liegende Habitate wieder ausgesetzt werden. Bodenbewegungen sind ab April bis Anfang September durchzuführen, damit vorhandene Tiere aus dem Eingriffsraum flüchten können.

Durch die Parkplatzgestaltung und die Entwicklung einer mit Hecken und Einzelgebüsch strukturierten Magerwiese im Böschungsbereich des geplanten Parkplatzes werden im Zuge der Umsetzung des Planungsvorhabens für die Blindschleiche gleichartige Lebensräume neu geschaffen.

Bei der Blindschleiche kann aufgrund ihrer weiten Verbreitung (ubiquitäre Art) und der fehlenden Gefährdung angenommen werden, dass die Funktionalität ihrer Lebensstätten bewahrt bleibt und sich der lokale Bestand infolge des Planungsvorhabens nicht signifikant verschlechtert.

9.2 Schmetterlinge

Durch die Entwicklung einer ca. 0,45 ha großen Mageren Flachland-Mähwiesen aus einer intensiv genutzten Fettwiese werden geeignete Lebensräume der vom Vorhaben betroffenen Schmetterlingsarten an anderer Stelle neu geschaffen (Maßnahme K1 gemäß Umweltbericht). Des Weiteren wird aus einer ca. 0,67 ha großen, ehemals mit Fichten bestandenen Fläche in ca. 130 m Entfernung südöstlich vom Plangebiet eine weitere Magerwiese mit Obstbaumpflanzung entwickelt (Maßnahme K2 gemäß Umweltbericht).

10 Fazit

Nach den Ergebnissen der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung zum Bebauungsplan „Katzensteige, 12. Änderung“ in Tübingen kommen im Wirkraum des Vorhabens mehrere artenschutzrechtlich relevante Arten vor. Zu nennen sind hierbei insbesondere die europäischen Vogelarten.

Unter Berücksichtigung von Vorkehrungen zur Vermeidung (V1, V2) sowie der dargestellten funktionserhaltenden Maßnahmen (CEF1) ergeben sich für die gemeinschaftlich geschützten Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und die europäischen Vogelarten durch die Realisierung des Vorhabens keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG.

Es wird keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG benötigt.

Balingen, den 18.03.2024

Tristan Laubenstein
(Projektleitung)

11 Quellenverzeichnis

Literatur:

- Bauer H-G, Boschert M, Förschler M, Hölzinger J, Kramer M, Mahler U (2016): Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs. 6. Fassung. Stand 31. 12. 2013. – Naturschutz-Praxis Artenschutz 11.
- BfN (2004), Ökologie und Schutz von Fledermäusen in Dörfern und Städten aus Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Heft 76
- BNatSchG: Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29.Juli 2009, in Kraft getreten am 01.03.2010
- FFH-Richtlinie: RICHTLINIE 92/43/EWG DES RATES vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen.
- Gassner, E., Winkelbrandt, A. & Bernotat, D. (2010): UVP und strategische Umweltprüfung - Rechtliche und fachliche Anleitung für die Umweltprüfung., 5. Auflage, C. F. Müller Verlag Heidelberg, 480 S
- Hölzinger J, Bauer H-G, Boschert M, Mahler U. (2005): Artenliste der Vögel Baden-Württembergs, Ornithologisches Jahressheft für Baden-Württemberg, Band 22, Heft 1.
- KREUZIGER, J. & M. HORMANN (2018): Artenhilfskonzept für den Neuntöter (*Lanius collurio*) in Hessen. – Gutachten im Auftrag der Staatlichen Vogelschutzwarte für Hessen, RheinlandPfalz und Saarland, 54 S.
- LNatSchG Baden-Württemberg: Gesetz zur Neuordnung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege vom 17. Juni 2015.
- LUBW - Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (2006): Natura 2000, Handlungsempfehlungen für Vogelschutzgebiete
- Ryslavý T, Bauer H-G, Gerlach B, Hüppop O, Stahmer J, Südbeck P, Sudfeldt C (2020): Die Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 6. Fassung. Berichte zum Vogelschutz 57: 13 – 112.
- Südbeck P, Andretzke H, Fischer S, Gedeon K, Schikore T, Schröder K, Sudfeldt C (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. – Radolfzell.
- Vogelschutzrichtlinie: RICHTLINIE 2009/147/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten.

REPTILIEN UND AMPHIBIEN:

- Haupt H, Ludwig G, Gruttke H, Binot-Hafke M, Otto C, Pauly A (Red.) (2009): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 1: Wirbeltiere. Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (1): 386 S., ISBN 978-3-7843-5033-2
- Laufer H (1999): Die Roten Listen der Amphibien und Reptilien Baden-Württembergs. Naturschutz Landschaftspflege Bad.Württ. Bd. 73.

SCHMETTERLINGE:

- Binot-Hafke M, Balzer S, Becker N, Gruttke H, Haupt H, Hofbauer N, Ludwig G, Matzke-Hajek G, Strauch M (Red.) (2011): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 3: Wirbellose Tiere (Teil 1). Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (3)

Settele JVR, Steiner R, Reinhardt R, Feldmann R (2005) *Schmetterlinge - Die Tagfalter Deutschlands*. Ulmer, Stuttgart (Hohenheim).

Ebert G, Rennwald E (1991) *Die Schmetterlinge Baden-Württembergs*. Eugen Ulmer, Stuttgart.

Ebert G, Hofmann A, Karbiener O, Meineke J-U, Steiner A, Trusch R (2008): Rote Liste und Artenverzeichnis der Großschmetterlinge Baden-Württembergs (Stand: 2004). LUBW Online-Veröffentlichung.

Elektronische Quellen:

www.bfn.de: Bundesamt für Naturschutz: Vollständige Berichtsdaten.

https://www.bfn.de/0316_nat-bericht_2013-komplett.html

www.nabu.de: Naturschutzbund Deutschland: Rote Liste der Brutvögel Deutschlands.
http://www.nabu.de/m05/m05_03/01229.html

udo.lubw.baden-wuerttemberg.de: Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg: Daten- und Kartendienst. udo.lubw.badenwuerttemberg.de/public/pages/map/default/index.xhtml

<https://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/natur-und-landschaft/fauna-flora-habitat-richtlinie>

REPTILIEN:

<https://ffh-anhang4.bfn.de/arten-anhang-iv-ffh-richtlinie/reptilien/zauneidechse-lacerta-agilis.html>

<https://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/-/zauneidechse-lacerta-agilis-linnaeus-1758>

SCHMETTERLINGE:

<http://www.lepiforum.de/>

<http://www.schmetterlinge-bw.de/>

<http://www.naturschutzbuero-zollernalb.de/falter/tagfalter.htm>